

Lichtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Er scheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 2 fl., halbjährlich 1 fl., vierteljährlich 50 kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für das Ausland mit Postversendung jährlich 2 fl. 50 kr., halbjährlich 1 fl. 25 kr.; für die Schweiz jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1 Fr. 50 Rp. franco ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franco erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteil für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 4 kr. oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern und zwar frühestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

51

den 21. Dezember 1900.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Um die nötige Kontrolle über die Holzausfuhr aus Lichtenstein in das Ausland (Schweiz und Vorarlberg) üben zu können, gleichzeitig jedoch auch, um genaue statistische Daten über diese Ausfuhr zu erhalten, findet sich die k. k. Regierung veranlaßt, Nachstehendes anzuordnen:

Die Holzausfuhr darf vom 1. Jänner 1901 angefangen nur gegen Holzaustrahrs-Scheine (Legitimationen) stattfinden, welche von der k. k. Regierung ausgefertigt werden und immer nur für je eine Wagenladung Holz Geltung haben.

Diese Scheine sind bei der Holzausfuhr nach der Schweiz bei den betreffenden Zollämtern, bei der Holzaustrahrsfuhr nach Vorarlberg aber bei jenen lichtensteinischen Ortsvorstehern, aus deren Gemeinden das Holz stammt, abzugeben. Um Ausfuhr derartiger Holzaustrahrs-Scheine ist jeweilig beim k. k. Forstamt Baduz entweder (an Samstagen vormittags) auf mündlichem oder sonst auf schriftlichem Wege unter der vom Ortsvorsteher und Waldbauaufseher beglaubigten Angabe des Holzquantums (Festcubikmeter und Wagenladungen) des Sortiments (ob Rund-, Nutz- oder Brennholz) schließlich der Herkunft der auszuführenden Hölzer anzufordern.

Die Herren Ortsvorsteher haben die für die Holzaustrahrsfuhr nach Vorarlberg ausgestellten Austrahrs-Legitimationen zu sammeln und selbe vierteljährlich an die k. k. Regierung zurückzuleiten.

Übertretungen dieser Verordnung werden von Fall zu Fall mit einer Ordnungsbusse bis zu 20 K bestraft, soweit sie nicht gerichtlich zu ahnden sind.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 16. Dezember 1900.

v. In der Maur.

3. 3548. j. 263/409.

Edikt.

Johann Georg Hasler, Nr. 50 in Eschen, hat als Kurator des Johann Hasler Nr. 35 dort gegen

1. die Frau Rheinberger in Baduz wegen grundbücherlicher Löschung der für sie auf Haus Nr. 35 Eschen ohne Titel versicherten 100 fl. R. W.;

2. gegen Einziger Welti und Johann Georg Näscher, Steinbühl wegen Löschung der für sie ebendort auf 60 fl. versicherten 30 fl. R. W. geklagt.

Die Beklagten, resp. deren unbekanntes Rechtsnachfolger haben zu der auf den 7. Jänner 1901, vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Tagung zu erscheinen oder dem für sie bestellten Kurator, Jakob Wanger in Schaan, ihre Behelfe mitzuteilen.

F. S. Landgericht.

Baduz, am 12. Dez. 1900.

Blum.

Nr. 3578

Edikt.

Lorenz Rind in Vöden halt als Vormund der m. Brüder Ferd. Lorenz und Wilhelm Johann Näscher durch Anton Real in Baduz gegen Katharina Wohlwend in Samprin wegen grundbücherlicher Löschung der zufolge Obligation vom 20. Jänner 1849 auf Haus Nr. 43 Samprin versicherten 50 fl. 45 kr. R. W. geklagt.

Die Beklagte resp. deren unbekanntes Rechtsnachfolger haben zu der auf den 7. Jänner 1901, vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Tagung zu erscheinen oder dem für sie bestellten Kurator, Jakob Wanger in Schaan, ihre Behelfe mitzuteilen.

F. S. Landgericht.

Baduz, am 17. Dezember 1900.

Blum.

Kundmachung.

Mit Berufung auf die §§ 69 und 70 des Steuergesetzes vom 20. Oktober 1865 ergeht an alle Parteien, welche seit der letzten Steuerperiode ein steuerpflichtiges Vermögen erworben haben, sowie an jene Parteien, deren bisherige Einkommenssteuer durch Vermögenszuwachs oder Abfall eine Veränderung erfährt, die Aufforderung, innerhalb der nächsten 14 Tage die Höhe ihres Einkommens für das Jahr 1900 um so gewisser anzumelden, als spätere Anmeldungen über Vermögensverminderung nicht mehr berücksichtigt werden könnten, die erwiesene Einkommensverheimlichung dagegen die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen würde.

Fürstliche Kassenverwaltung.

Baduz, am 19. Dez. 1900.

Keller.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Reparatur für die Erhöhung und Verbreiterung des Binnendamms unterhalb der Sampriner Mühle soll an den

Mindestbietenden (Lichtensteiner) vergeben werden. Ueber den Umfang der auszuführenden Arbeiten, die Bedingungen u. s. w. gibt Wuhrtkommiffär A. Wohlwend in Samprin nähere Auskunft. Die Offerten sind bis Ende Dezember bei dem Befertigten einzureichen.

Baduz, am 19. Dez. 1900.

Der fürstl. Landestechniker.

G. Hiener, Ing.

Nichtamtlicher Teil.

Vaterland.

Baduz, Donnerstag den 13. Dezember d. J. hat unter Leitung der fürstlichen Regierung die behördliche Kollaudierung der von der Fabrikfirma Jenny, Spörri u. Comp. in Baduz hergestellten sehr sinnreich konstruierten Wasserleitungsanlage zur Gewinnung elektrischer Kraft und im Zusammenhange damit auch die Kollaudation des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Baduz stattgefunden. Da hierbei konstatiert wurde, daß alle Herstellungen planmäßig vollzogen worden sind, wurde der Gemeinde Baduz die Genehmigung erteilt, das Elektrizitätswerk in Betrieb zu setzen und es ist tatsächlich mit der Beleuchtung der Ortschaft tags darauf begonnen worden.

Insbefondere sind die in reichlicher Anzahl angebrachten elektrischen Straßen-Lampen am Abend des 14. Dezember zum ersten Male in Funktion getreten, was allgemeinen Beifall gefunden hat.

An der Installation der Hausleitungen wird rüstig fortgearbeitet und es steht zu hoffen, daß dieselben baldigst fertiggestellt werden.

Der Gemeinde Baduz und allen jenen Faktoren, welche sich um das Zustandekommen der neuen Beleuchtung verdient gemacht haben, gebührt der aufrichtige Dank für ihre den öffentlichen Interessen zugewendeten Bemühungen, durch deren Zusammenwirken ein so erfreuliches Resultat und ein so schöner Fortschritt gezeitigt wurde.

— Bubenstreiche. In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember wurden in Eschen und Samprin, wie es heißt von betrunkenen jungen Leuten verschiedene Bubenstreiche in der Weise verübt, daß Zäune und Wegweiser beschädigt und Holzblöcke auf die Straße gerollt wurden.

St. Nikolaus.

Kulturgeschichtliche Studie von Joseph Brechenmacher.

(Schluß.)

Fünf Päpste, zahlreiche Bischöfe und Äbte, Gelehrte (Nikolaus von Cusa) und Heilige (Nikolaus von der Flüe) benannten sich nach ihm. Selbst protestantische Gegenden haben den weltumfassenden Einfluß des Bischofs von Myra nicht überwinden. So lassen sich die Polterabende (Vorabend der Hochzeit) auf den Nikolauskult zurückführen, wie dann Nikolaus überhaupt der Schutzpatron der Bräute und Eheleute war. In Frankreich singen die heiratslustigen Mädchen:

„Patron des alles, Saint Nicolas,
Mariez-nous, ne tardez pas.“

Und in Dantes Fegfeuer, cap. XX finden sich die Verse:

„Esso parlava ancor della larghezza

Che fece Nicolao alle pulcelle

Per condurre ad onor lor giovinezza.“*)

„Die zartesten ehelichen und Familienverhältnisse wurden der Fürsprache des hl. Nikolaus anvertraut. Von den Griechen und Slaven, wie auch in Frankreich wird die Beihilfe des hl. Nikolaus zur Vermittlung von christlichen ehelichen Verbindungen, zur Versorgung von ältern und vermögenslosen Mädchen vertrauensvoll erwartet.“ (Schnell, I, 10.) Viele städtische Behörden verehrten bis in die Neuzeit den hl. Nikolaus als den Schutzherrn gerechter Verwaltung und unparteiischer Wahlen.

Auch in materieller Hinsicht ist der kulturhistorische Einfluß des Nikolausfestes nicht zu unterschätzen. In den armen Gebirgsgegenden von Böhmen, Bayern und Tirol hätte die großartige Fabrikation von Spielwaren keine Heim-

*) Nach der Uebersetzung von Bernb von Gusef, die mir vorliegt:

„Er sprach von jenen reichen Angebunden,
Die Nikolaus einst den Mädchen machte,
Um ihrer Jugend Ehrbarkeit zu gründen.“

stätte finden können, wenn nicht St. Nikolaus den Anlaß zum Absatz böte.

IV. Betrachten wir noch zum Schlusse die pädagogische Bedeutung unseres Kinderheiligen. In der guten alten Zeit wird St. Nikolaus oft genannt amor honorum, terror malorum, die Liebe der Guten und der Schrecken der Bösen (Kinder). Da kam er als ehrwürdiger Bischof vermunnt meist in Begleitung des Profosen Ruprecht, examinierte die Kinder, fragte aus dem Katechismus und andern Wissensgebieten, erkundigte sich bei den Eltern nach Fleiß, Fortschritt und Betragen, diktirte wohl auch Strafen, die Knecht Ruprecht mit Vergnügen vollzog. Der fröhliche, lichte Kinder Glaube nahm die Scene ernst, und daraus erwuchs ein wichtiges pädagogisches Element. Die Kute, die Knecht Ruprecht hinterließ oder den Eltern mit der entsprechenden Empfehlung übergab, erhielt einen Platz hinter dem Spiegel oder im „Herrgottswinkel“ und verfab ihr unpoetisches Amt während des Jahres. Was Ermahnungen und Warnungen nicht vermochten, das brachte der Hinweis auf den Dezemberheiligen zu Wege. Er wurde die Stütze der